

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 101/08 S

L 11 B 477/08 AS ER C (Bayerisches LSG)
S 4 AS 135/08 ER (SG Bayreuth)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II Kulmbach,
Fritz-Hornschuch-Straße 9, 95326 Kulmbach,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 19. Juni 2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Anhöhrungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 8. Mai 2008 - L 11 B 284/08 AS ER - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde im Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

